



GEMEINDE REIDEN

SRR 801

Reglement über die

familienergänzende Kinderbetreuung

(Kinderbetreuungsreglement Reiden)

vom 21. Juni 2021

Stand 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Ziele
- Art. 3 Grundsätze
- Art. 4 Begriffe
- Art. 5 Beiträge der Gemeinde
- Art. 6 Anspruchsberechtigung
- Art. 7 Massgebendes Einkommen
- Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten
- Art. 9 Beiträge
- Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen
- Art. 11 Förderbeiträge
- Art. 12 Datenschutz

II. Schlussbestimmungen

- Art. 13 Verordnung
- Art. 14 Zuständigkeit
- Art. 15 Rechtsmittel
- Art. 16 Inkrafttreten

III. Änderungstabelle – nach Beschlussdatum

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Reiden erlassen, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Reiden im Frühbereich.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Ziele

¹ Die Gemeinde Reiden unterstützt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die obligatorische Schulzeit.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Reiden verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe;
- d) Verbessern der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Art. 3 Grundsätze

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement.

² Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist entgeltlich.

Art. 4 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten

- a) Kindertagesstätten;
- b) Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.
- c) Spielgruppen
- d) Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum obligatorischen Schuleintritt.

³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁶ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten.

Art. 5 *Beiträge der Gemeinde*

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a) im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Spielgruppen

² Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:

- a) Kindertagesstätten und Tagesfamilienvermittlungsorganisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen;
- b) Spielgruppen müssen den Empfehlungen des Kantons oder von Branchenorganisationen entsprechen;
- c) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- d) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- e) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
- f) Erbringung der Betreuung vollständig in deutscher Sprache, Betreuungsangebote verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.

³ Die Anerkennung eines Angebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Die zuständige Stelle führt eine Liste mit den anerkannten Angeboten.

⁴ Die Unterstützungs- und Auszahlungsform pro Betreuungsart regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Art. 6 *Anspruchsberechtigung*

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Reiden, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss Art. 4 Abs. 1 betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, müssen das Kind und die beantragende Person den Wohnsitz in der Gemeinde Reiden haben.

³ Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c ist berechtigt, wer mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- b) Besuch Massnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit
- c) Besuch Massnahmen zur beruflichen Integration oder Deutschförderung,

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 3 beträgt

- a) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %
- b) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %

⁵ Die Soziale Beratung oder die Schulleitung kann den Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes und den dazu nötigen zeitlichen Umfang des Besuchs empfehlen. Im Sinne der Volksschulgesetzgebung kann dies die Schulleitung auch mit einer Verfügung anordnen. Diese Empfehlung oder Verfügung berechtigt die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im darin enthaltenen zeitlichen Umfang.

⁶ Im Falle einer sozialen Indikation muss eine Empfehlung oder Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen, damit die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Empfehlung oder Verfügung berechtigt sind.

⁷ Die Mindestbetreuung beträgt in Kindertagesstätten einen ganzen Tag, bzw. zwei Halbtage pro Woche.

Art. 7 *Massgebendes Einkommen*

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 380);
- b) zuzüglich Abzüge für Einzahlungen an die zweite und dritte Säule (Ziff. 260, 261, 280, 282);
- c) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens (Ziff. 480).

⁴ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

⁵ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der unter Art. 7 Abs. 3 lit. b und c definierten Faktoren.

Art. 8 *Pflichten der Anspruchsberechtigten*

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge bei der zuständigen Stelle ein. Der vollständige Antrag ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in der Verordnung geregelt.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle:

- a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- b) die besuchte Betreuung zu belegen.
- c) Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

³ Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

⁵ In Fällen grösserer Härte kann die zuständige Stelle die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Art. 9 *Beiträge*

¹ Die Höhe der Beiträge richten sich nach dem massgebenden Einkommen.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.

³ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

⁴ Beiträge von Arbeitgebenden oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

⁵ Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten.

⁶ Bei gemeindeeigenen Angeboten werden die Beiträge intern verrechnet.

⁷ Die Höhe der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Art. 10 *Rückerstattung von Beiträgen*

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die zuständige Stelle davon Kenntnis erhalten hat.

Art. 11 *Förderbeiträge*

¹ Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12 *Datenschutz*

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Verordnung*

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

Art. 14 *Zuständigkeit*

¹ Die zuständige Stelle legt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde fest.

² Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Härtefallregelungen zu bewilligen.

Art. 15 *Rechtsmittel*

¹ Sind Erziehungsberechtigte mit dem Entscheid der zuständigen Stelle nicht einverstanden können sie innert 30 Tagen nach Erhalt Einsprache erheben. Der Gemeinderat stellt anschliessend eine Verfügung aus.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Reiden an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 beschlossen.

Namens des Gemeindeversammlung Reiden

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber-Substitut:

Hans Kunz

Daniel Loosli

III. Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

<i>Beschlussdatum</i>	<i>Gremium</i>	<i>In Kraftsetzung</i>	<i>Änderung</i>
05.06.2024	Gemeindeversammlung	01.09.2024	Art. 5 Abs. 3 Art. 8 Abs. 1 & 5 Art. 10 Abs. 2 Art. 14 Abs. 1 & 2 Art. 15 Abs. 1